



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Gestaltungstipps für Anleger zum Jahresende 2009

Stand: 07.12.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Last-Minute-Strategien.....	3
3. Effektiver Einsatz der Basisrente.....	4
4. Minderung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften .....	5
5. Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	7
Beispiel zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen .....	7
Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen.....	8
6. Beteiligung an geschlossenen Fonds.....	8
7. Allgemeine Überlegungen zur Abgeltungsteuer .....	9



## Gestaltungstipps für Anleger zum Jahresende 2009

### 1. Einführung

Wie immer kurz vor Silvester geht der Blick von Anlegern in der Vorweihnachtszeit unter anderem auch in Richtung auf das Finanzamt. Dabei tauchen 2009 nicht nur die alljährlich gleichen, sondern angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise und der erstmals anzuwendenden Abgeltungsteuer auch neue Fragen auf:

- *Wie hoch belaufen sich voraussichtlich die Kapitaleinnahmen?*
- *Wie lassen sich roten Zahlen im Depot noch steuerlich wirksam geltend machen?*
- *Sind Gewinne durch die erfolgreiche Spekulation auf steigende oder fallende Kurse mit vor 2009 erworbenen Wertpapieren binnen Jahresfrist und oberhalb der Freigrenze angefallen?*
- *Muss angesichts der guten Einkommenslage noch schnell für Minderungspotential gesorgt werden?*
- *Welche letzten Schritte sind in Hinblick auf das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz noch ratsam?*
- *Gibt es anlässlich des Jahreswechsels Steueränderungen außerhalb von § 20 EStG zu beachten, die Sofortmaßnahmen bis Silvester benötigen?*

Da sich 2010 die Einkommensteuersätze bei allen Einkunftsarten mit Ausnahme von § 20 EStG ändern, kommt bei den Kapitaleinnahmen keine effektive Minderung der Progression vor oder nach dem Jahreswechsel in Betracht. Während es Ende 2008 insbesondere die Anpassungen an die bevorstehende Abgeltungsteuer waren, steht dieses Mal die erstmalige Umsetzung der neuen Regeln für Privatanleger an.

Für viele Investoren, die üblicherweise noch kurz vor Silvester bei geschlossenen Fonds zuschlagen, ergeben sich vier Besonderheiten.

1. Schnelle und effektive Verlustzuweisungen gibt es bereits seit dem 10.11.2005 über § 15b EStG nicht mehr. Selbst das letzte Schlupfloch in § 20 EStG wurde rückwirkend über das Jahressteuergesetz 2007 geschlossen.
2. Initiatoren setzen vorrangig auf renditestarke Modelle mit möglichst geringen Anfangsverlusten, die Zeit der Medien- und Wertpapierhandelsfonds ist längst vorbei.
3. Geschlossene Fonds sind von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht von der Abgeltungsteuer betroffen. Sie behalten daher ihre bisherigen Privilegien diesseits und jenseits der Grenze.
4. Da Aktien einer der großen Verlierer der steuerlichen Systemumstellung an Neujahr 2009 waren, kommt ein unternehmerisches Engagement im Bereich der geschlossenen Beteiligungen als Alternative in Betracht.

Nachfolgend wird in den einzelnen Kapiteln dargelegt, welche Strategien für die einzelnen Situationen erfolgreich sein.



## 2. Last-Minute-Strategien

- **Mehr Zinsen – weniger Dividenden.** Wer ohnehin über eine generelle Depotumstellung nachdenkt, sollte mit Blick auf die Abgeltungsteuer Anleihen bevorzugen und Aktien vernachlässigen.
- **Zuflussstermin noch in 2009.** Werden Kapitaleinnahmen gezielt auf das alte Jahr vorverlegt, kann noch nicht ausgenutztes Freistellungsvolumen ausgeschöpft werden. Das gelingt beispielsweise durch Fälligkeitstermine bei Fest- und Termingeldern bis spätestens zum 31.12.2009. Darüber hinaus können im Depot befindliche Anleihen und Rentenfonds noch im alten Jahr verkauft werden. Die erhaltenen Stückzinsen oder Zwischengewinne ziehen dann die Kapitaleinnahmen vor die planmäßigen Ausschüttungstermine in 2010.
- **Zinsen verschieben.** Für ab 2010 zufließende Zinsen gilt der gleiche Tarif wie im laufenden Jahr. Ausschüttungen oder Fälligkeiten sind also nur zu verschieben, wenn nach dem Jahreswechsel Verluste erwartet werden oder der Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft wird.
- **Stückzinsen terminlich optimal generieren.** Negative Einnahmen sollten auf 2008 vorgezogen werden, wenn dadurch die individuelle Progression unter 25 Prozent liegt.
- **Werbungskosten verlagern.** Aufwendungen für die Kapitalanlage sollten reduziert werden, da sie steuerlich ohnehin nicht mehr zählen.
- **Freistellungsaufträge anpassen.** Derzeit bereits der Bank eingereichte Formulare gelten 2010 weiter. Bis zu diesem Betrag fällt dann keine Abgeltungsteuer an. Allerdings wird der Freistellungsbetrag künftig deutlich schneller überschritten, da Kursgewinne zunehmend aus nach 2008 erworbenen Wertpapieren stammen. Insoweit sollte eine Neuverteilung des Freistellungsbetrags überdacht werden, wenn etwa bei einer Bank bislang vorwiegend steuerfreie Börsengeschäfte getätigt werden.
- **Über NV-Bescheinigung nachdenken.** Die Kapitalertragsteuer ist neben dem Freistellungsauftrag auch über eine Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung vermeidbar. Die Bescheinigung ist deutlich attraktiver als ein Freistellungsauftrag, da sie nicht auf Kapitalerträge von bis zu 801 Euro pro Jahr beschränkt ist. Zumeist können Rentner, Erwerbslose oder Kinder eine solche Bescheinigung erhalten, da die Einkünfte dieser Personen oft unter dem steuerfreien Existenzminimum liegen. Eine NV-Bescheinigung kommt aufgrund des anziehenden Grundfreibetrags öfters in Betracht, wenn ein lediger Anleger im kommenden Jahr Kapitalerträge von nicht mehr als 8.841 Euro und keine anderen Einkünfte hat. Hinzu kommen dann noch weitere mögliche Abzüge, wie Vorsorgeleistungen oder Beiträge zur Altersvorsorge.
- **Vermögen auf Kinder verteilen.** Sofern Wertpapiere oder Sparguthaben auf den Nachwuchs übertragen wird, können zusätzliche Freibeträge, ab 2009 aber keine geringen Steuersätze mehr verwendet werden. Familienübergreifend führt dies weiterhin zu einer Steigerung der Nettorendite auf die gesamten Kapitalerträge.
- **Konfession melden.** Kirchensteuer halten die Banken nur dann ein, wenn ihnen der Kunde die Konfession freiwillig mitteilt. Ansonsten müssen Sparer die bereits mit Abgeltungsteuer belegten Kapitaleinnahmen gem. § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG extra in der Steuererklärung zu melden, damit das Finanzamt die Kirchensteuer nachfordert. Um diese lästige Mehrarbeit



zumindest nach 2009 zu umgehen, sollte der Bank die Konfession mitgeteilt werden. Das gelingt auch Ehegatten mit Gemeinschaftskonten, anderen Gemeinschaften aber nur im Ausnahmefall.

- **Depotanzahl minimieren.** Gewinne und Verluste lassen sich nur innerhalb einer Bank verrechnen, die dann Steuer nur auf den positiven Differenzbetrag einbehält. Daher kann es sinnvoll sein, die Kontoverbindungen bei verschiedenen Instituten zu reduzieren und das Ein-Bank-Prinzip zu bevorzugen. Ansonsten fällt auf Zinsen beim Institut A Abgeltungsteuer an, obwohl bei Institut B in gleicher Höhe realisierte Kursverluste vorliegen. Das lässt sich nach dem Jahresende nur über das Finanzamt als Vermittler verrechnen und bringt neben Zusatzarbeit auch einen geringeren Zinseszinsseffekt.
- **Verluste abfordern:** Verbleibt auf der Ebene des Kreditinstituts ein Verlust, wird dieser durch die Bank in das nächste Jahr vorgetragen. Bei einem Antrag bis zum 15.12.2009 werden die Verluste gem. § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG nach amtlichem Muster bescheinigt und können dann mit weiteren Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, die Anleger aus anderen Quellen beziehen.
- **Noch schnell heiraten.** Neben dem Splittingtarif lässt sich auch der bislang ungenutzte Sparerpauschbetrag des Gatten für 2009 nutzen. Dann erstatten die Banken zuviel einbehaltene Abgeltungsteuer.
- **Jetzt riestern.** Wer bis Silvester einen Sparvertrag abschließt, rettet die Grund- und Kinderzulagen für das gesamte Jahr. Das gelingt auch durch die neu geförderten Bausparverträge.
- **Börsenverluste melden.** Das binnen Jahresfrist realisierte Minus nach § 23 EStG muss zwingend in die Steuererklärung 2009, auch wenn sich der Verlust nicht auswirkt (§ 23 Abs. 3 S. 9 EStG). Dann wird er als Vortrag festgestellt.
- **Sparzulage beantragen.** Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage sollte nicht vergessen werden, auch wenn die Frist verlängert worden ist.
- **Präsente überdenken.** Durch die höheren Freibeträge und unveränderten Tarife in der Steuerklasse I kann jetzt noch zusätzlich Kapitalvermögen verschenkt werden, auch wenn die vorherigen Freibeträge ausgeschöpft wurden.
- **Eile mit Geschenken.** Weisen einige Wertpapiere tiefrote Zahlen auf, können diese im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge zu äußerst niedrigem Kursen übertragen werden. Da gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 11 ErbStG der Kurs zum Zeitpunkt der Zuwendung maßgebend ist, fällt die Bemessungsgrundlage derzeit gering aus.
- **Bilanz klein rechnen:** Auf den Wertpapierbestand des notwendigen und gewillkürten Betriebsvermögens kommt eine Teilwertabschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG in Betracht. Davon ist auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen (BFH 26.9.2007, I R 58/06). Einzelheiten zur Sicht der Verwaltung: BMF-Schreiben vom 26.3.2009 (IV C 6 - S 2171-b/0, BStBl 2009 I S. 514).

### 3. Effektiver Einsatz der Basisrente



Durch das seit Anfang 2005 geltende Alterseinkünftegesetz besteht die Möglichkeit, für den Ruhestand über eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung zu sparen. Diese steuerlich privilegierte Möglichkeit ist eher unter dem Namen seines Begründers Bert Rürup bekannt und soll für die jüngere Generation die Rentenlücke ausfüllen, die im Alter anfallen wird. Ähnlich wie auch bereits bei Riester sichert die Rürup-Rente das Langlebigkeitsrisiko ab und verfügt über steuerliche Vorteile, die den Rückzug des Staates aus der Rentenversicherung kompensieren soll. Eine Reihe von Versicherern bieten bereits die neue Rürup-Rente an, zumal sie von vielen Vermittlern als Ersatz für den in 2005 weggebrochenen Markt bei den Kapitallebensversicherungen gesehen wird.

Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Abs. 2b EStG liegen vor, wenn die Auszahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist.

Diese Altersvorsorgeaufwendungen können dann im Jahr 2009 zu 68 Prozent als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Dabei gilt ein einheitlicher Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 Euro für alle Steuerpflichtigen. Der Höchstbetrag verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 40.000 Euro, unabhängig vom Beitragszahler.

Dieser Höchstbetrag ist im Jahr 2009 erst einmal nur mit 68 Prozent anzusetzen und dann bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu kürzen. Daher wirkt sich die Rürup-Rente erst einmal vorrangig für Selbstständige und Rentner aus, die keine oder nur geringe Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder an berufsständische Versorgungseinrichtung einzahlen. Diese Personengruppe kann seit Januar 2005 bis zu 20.000 Euro für eine private Leibrentenversicherung in Form der Basisrente ausgeben.

Von diesen Beiträgen sind dann 68 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig, so dass bei Spitzenverdienern ein wesentlicher Anteil der Beiträge für die private Leibrentenversicherung durch die Steuerersparnis finanziert wird.

Diese steuerliche Entlastung kann nun dazu genutzt werden, um die Belastung auf die übrigen Einkünfte zu senken. Das gelingt optimal, wenn sich der Höchstbetrag nahezu in voller Höhe auswirkt und über die Einmalzahlung eine sofort beginnende Leibrente vereinbart wird. Dann wird der Ertragsanteil auf Dauer mit 58 Prozent konserviert (Rentenbeginn 2010: 60 Prozent). Eine solche Sofortrente gegen Einmalzahlung schlägt gleich zwei Fliegen mit einer Klappe. Es kommt sofort zur Steuerersparnis und der geringe Besteuerungsanteil gem. § 22 EStG bleibt auf Dauer erhalten.

#### **4. Minderung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Wer kurzfristig mit vor 2009 geordneten Wertpapieren oder an der Terminbörse (Rechtserwerb vor 2009) spekuliert, muss die Gewinne mit dem Finanzamt teilen und kann Verluste nur sehr eingeschränkt geltend machen. Daher macht es Sinn, das Ergebnis aus steuerlicher Sicht zum Jahresende noch zu optimieren. War 2009 bislang erfolgreich, sollte der bislang angefallene Gewinn innerhalb der Jahresfrist berechnet werden. Dabei sind letztmalig vier Besonderheiten zu beachten, denn im kommenden Jahr kann es keine privaten Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren mehr geben:



1. Das Ergebnis mit Aktien (nicht Aktienfonds) geht durch das Halbeinkünfteverfahren nur mit 50 Prozent in die Berechnung ein.
2. Sofern von einem Wertpapier Käufe zu verschiedenen Terminen im Depot lagen, ist die gesetzliche FiFo-Rechnung zu beachten. Hiernach gelten die Werte als zuerst verkauft, die am längsten im Depot liegen. Sind hierbei Papiere beteiligt, deren Haltedauer über ein Jahr beträgt, sind sie nicht mehr zu berücksichtigen.
3. Ergibt sich aus dem Vorjahr noch ein vortragsfähiger Veräußerungsverlust, ist der zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, von welcher Wertpapierart er resultiert oder ob er mit Immobilien oder aus Goldverkäufen erzielt wurde.
4. Die bei An- und Verkauf anfallenden Spesen, Nebenkosten oder Ausgabeaufschläge dürfen entsprechend mindernd berücksichtigt werden.

Ergibt das errechnete Ergebnis einen Gewinn von maximal 599,99 Euro, muss steuerlich nichts veranlasst werden. Denn bis zu dieser Höhe bleibt das Plus auf Grund der Freigrenze nach § 23 Abs. 3 S. 6 EStG ohne Ansatz. Liegen die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften allerdings über der Freigrenze, kann dies über die Realisierung von Veräußerungsverlusten bis zum Jahresende noch korrigiert werden. Das ist auch oft aus Anlegersicht sinnvoll, da es hierdurch zu einer Depotbereinigung kommt.

Wie auch im Gewinnfall können hierbei nur Wertpapiere verwendet werden, deren Kauf noch keine zwölf Monate her ist. Darüber hinaus zählt das Minus mit Aktien nur zur Hälfte. Darüber hinaus sind sechs Besonderheiten zu beachten:

1. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus § 23 EStG gilt das Zuflussprinzip. Die negativen Einnahmen gehören in das Jahr, in dem die Gutschrift über den Verkaufserlös auf dem Konto des Anlegers erfolgt (BMF 25.10.2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, Tz. 50, BStBl I 2004, 1034). Dies liegt immer ein paar Tage nach dem abgeschlossenen Börsenverkauf, so dass sich ein Verlust aus dem Verkauf am 29. oder 30. Dezember 2009 nicht mehr für die Gewinne des alten Jahres verwenden lässt.
2. Um Gestaltungsmissbrauch auszuschließen, sollten die verkauften Wertpapiere nicht in kurzem zeitlichem Abstand wieder in gleicher Stückzahl erworben werden. Zwar ist die Rechtslage aufgrund unterschiedlicher FG-Entscheidungen nicht eindeutig, doch sollten es Anleger nicht auf die Spitze treiben und die gerade abgestoßenen Titel im Minutentakt gleich wieder zurück ordern (FG Schleswig-Holstein 14.9.2006, 5 K 286/03 gegen FG -Württemberg (1.8.2007, 1 K 51/06, EFG 2008, 54). Unschädlich ist hingegen, am gleichen Tag Aktien von Vodafone zu veräußern und im Gegenwert Aktien der Deutschen Telekom zu erwerben.
3. Auch bei der Verlustrealisation ist das FiFo-Verfahren zu beachten.
4. Bei Wertpapieren, die unter § 20 Abs. 2 EStG und somit die Abgeltungsteuer fallen, sind Verluste als negative Kapitaleinnahmen zu versteuern. Sie wirken sich somit nicht bei den Spekulationsgeschäften aus, auch wenn der Verkauf binnen Jahresfrist erfolgt.
5. Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens ist es günstiger, Fonds oder Zertifikate statt Aktien mit Verlust zu verkaufen. Hier wirkt sich das Minus in voller Höhe aus.



6. Innerhalb der Spekulationsfrist wertlos verfallene Optionsscheine und Terminmarktgeschäfte werden mangels Veräußerung als nicht steuerbar behandelt (BFH 19.12.2007, IX R 11/06, BStBl II 2008, 519). Anleger sollten die Titel daher kurz zuvor noch verkaufen. Um Gestaltungsmissbrauch auszuschließen, sollte das mindestens eine Woche vorher sein. Dann liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor und der daraus resultierende Verlust ist verrechenbar.

### 5. Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Liegen die Kapitaleinnahmen vor dem Jahresende über dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro, kann bei knappem Überschreiten der Grenze noch der Kauf von Anleihen oder Rentenfonds die Steuerfreiheit retten. Der rechnerische Ertragsanteil von Anleihen, der zeitanteilig auf den Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen entfällt, entsteht bei der Veräußerung vor Endfälligkeit. Stückzinsen werden dem Verkäufer bis einen Tag vor dem Verkauf zugerechnet und stehen dem Käufer ab dem Kauftag zu. Dieses Verfahren können Anleger steuerlich nutzen, denn Stückzinsen stellen im Jahr des Kaufs negative Kapitaleinnahmen dar.

#### Beispiel zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf eines Rentenfonds Ende 2009	50.000 €
Gezahlter Zwischengewinn	2.800 €
Weitere Kapitaleinnahmen	4.400 €
<b>Die Steuerrechnung</b>	
Weitere Kapitaleinnahmen	4.400 €
– Gezahlter Zwischengewinn	– 2.800 €
= Kapitaleinnahmen	= 1.600 €
– Sparerpauschbetrag (Ehepaar)	– 1.602 €
= Zu versteuern	0 €
Ergebnis: Der gezielte Einsatz des Zwischengewinns vermeidet die Versteuerung der übrigen Kapitalerträge.	

Für den Verkäufer sind die gesondert in Rechnung gestellten und erhaltenen Stückzinsen Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungsteuer.

**Hinweis:** Der Einsatz von Stückzinsen gelingt nicht mit allen Anleiheformen. So werden Genuss-Scheine sowie strukturierte Anleihen, deren Zinskupon von der Kursentwicklung eines Basiswertes abhängig ist, flat gehandelt. Bei Bonds mit vierteljährlicher Auszahlung und Anleihen mit geringem Zinssatz ist die Höhe der Stückzinsen zu gering.

Anstelle von Stückzinsen kann auch der Zwischengewinn bei Rentenfonds verwendet werden, unabhängig davon, ob die Gesellschaft ausschüttet oder thesauriert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der beim Kauf in Rechnung gestellte Ausgabeaufschlag den steuerlichen Effekt minimiert und bei kurzfristigem An- und Verkauf sogar gefährdet. Geeignet sind daher in der Regel lediglich Geldmarktfonds, wobei hier der aufgelaufene Zinsertrag nicht besonders hoch ist. Nicht geeignet sind Aktien- und Immobilienfonds, da weder Dividenden, Kurs- noch Mieterträge im Zwischengewinn erfasst sind.



Der Veräußerungserlös von unter § 20 Abs. 2 EStG fallenden Wertpapieren gehört unabhängig von der Haltedauer zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Folglich stellen Verluste aus dem Verkauf negative Kapitaleinnahmen dar und können die Einkünfte insgesamt unter den Sparerpauschbetrag drücken. In Frage kommen hier alle nach 2009 erworbenen Wertpapiere, Zertifikate sowie die ehemaligen Finanzinnovationen.

### Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen

Bisher vorliegende Dividendeneinnahmen (Ehepaar)	10.000
– Verkauf von Zertifikaten mit Verlust	– 8.400
Verbleibende Einkünfte	1.600
– Sparerpauschbetrag	– 1.600
= Einkünfte aus Kapitalvermögen	0

## 6. Beteiligung an geschlossenen Fonds

Der Einsatz von Steuersparmodellen ist bereits am 10.11.2005 durch das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen zum Erliegen gekommen (22.12.2005, BGBl. I 2005 S. 2683). Hierdurch wurde ein neuer § 15b EStG eingeführt, welcher die Anfangsverluste aus geschlossenen Fonds und anderen Modellen nicht mehr zum sofortigen Abzug zulässt.

Bei der diesjährigen Suche nach passenden Fonds stehen Anlegern daher keine Auswahlmöglichkeiten von Produkten mehr zur Verfügung, die schnelle und hohe Verlustzuweisungen bieten. Die Initiatoren von solchen Beteiligungen kreieren eher Angebote, die schnell in die Gewinnzone stoßen, es geht gar nicht mehr um negative Einkünfte. Lediglich einige Produkte im Bereich von Videogames- und Immobilienfonds schaffen noch Anfangsverluste knapp unter 10 Prozent, die dann sofort wirksam verrechnet werden können. Effektiv ist dies allerdings nicht.

Generell hat sich die Angebotslandschaft in den vergangenen Jahren verändert – und dies nicht erst seit November 2005. Eine Reihe von gesetzlichen Einschränkungen, ein neuer Fondserlass sowie wirtschaftliche Misserfolge bei Verlustmodellen haben den Trend hin zu renditestarken Gesellschaften forciert. Aber auch die haben derzeit die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu spüren bekommen.

- **Schiffsfonds** setzen von Beginn an auf eine extrem geringe Tonnagesteuer, allerdings gänzlich ohne Verluste. Daher fallen Schiffe fürs Steuersparen zum Jahresende komplett aus.
- Ähnlich sieht es bei **Immobilienfonds** aus. Bei jenseits der Grenze operierenden Firmen können hierzulande ohnehin keine Minusbeträge geltend gemacht werden und bei heimischen Fonds sind die eher gering. Die Anbieter setzen eher auf ein zügiges Erreichen der Gewinnphase, ein Teil der Kosten in der Investitionsphase kann steuerlich gar nicht mehr Gewinn mindernd angesetzt werden. Für hohe Verlustzuweisungen zum Jahresende eignen sich heimische Immobilienfonds kaum noch.



- Fonds, die mit gebrauchten **Lebensversicherungspolicen** handeln, vermelden aufgrund der Finanzkrise sinkende Renditen und sogar Schieflagen.
- In Betracht kommen auch erneuerbare Energien wie **Windenergiefonds**, die es auf Verlustzuweisungen von rund 70 Prozent bringen. Dieses erst einmal gestundete Minus sorgt dafür, dass die Gewinne späterer Jahre erst einmal ohne steuerliche Belastung bleiben.
- **Solarfonds** bieten zumindest bessere Renditeaussichten, auch wenn hier die anfänglichen Verluste erst einmal konserviert werden. Mit etwas grünem Gewissen und der Wahl des richtigen Modells kann die Anlage aber aufgehen. Sie haben sich während der Wirtschaftskrise ganz gut geschlagen.
- **Private Equity Fonds** generieren keine Verluste, da sie bislang auf steuerfreie Gewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist aus waren. Die Steuerfreiheit gelingt aber nur noch, wenn Anleger bereits 2008 solchen Fonds beigetreten waren und die Gesellschaft ihre Beteiligungen vor 2009 erworben hatte.
- Durch die Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern wie Containern, Büromaschinen, Lkw oder medizinischen Geräten erzielen **Leasing-Fonds** sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG und der spätere Verkauf bleibt nach Ablauf eines Jahres steuerfrei bleibt. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG verlängert sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre für nach 2008 erworbene Wirtschaftsgüter, aus deren Nutzung zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Da die Gesellschaften ihren Bestand innerhalb dieses Zeitraumes wieder abstoßen, werden die Veräußerungsgeschäfte steuerpflichtig und unterliegen zusammen mit den Mieteinkünften der Besteuerung mit der individuellen Progression.

**Fazit:** Die Zeiten der schnellen Zeichnung unter dem Weihnachtsbaum sind passé. Anleger können sich nunmehr in Ruhe Modelle und Initiatoren aussuchen und müssen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht bis Silvester zuschlagen. Sie kommen vielmehr als Alternative für Aktien mit vergleichbarem wirtschaftlichem Risiko in Betracht.

## **7. Allgemeine Überlegungen zur Abgeltungsteuer**

An Neujahr 2009 kam es zu einem steuerlich historischen Gezeitenwechsel bei der privaten Geldanlage. Verglichen hiermit waren vorherige Änderungen wie der 1993 eingeführte Zinsabschlag, die 1999 verlängerte Spekulationsfrist, die Umstellung auf das Halbeinkünfteverfahren für Aktien 2001, die Steuerpflicht für Lebensversicherungen und die gestrichene Verlustzuweisung für Steuerstundungsmodelle 2005 nur Lappalien. Denn diese Reformen betrafen lediglich bestimmte Anlageprodukte. Die Abgeltungsteuer hingegen berührt den gesamten Depotbestand im In- und Ausland sowie Policen, Terminmarktgeschäfte und den Werbungskostenabzug. Verschont wird fast nichts. Selbst die Auswirkungen auf das betriebliche Kapitalvermögen sind spürbar.

Unter diesem Aspekt ist es ratsam, bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2009 besondere Vorsicht walten zu lassen.

- Gewinne und Verluste lassen sich nur innerhalb einer Bank verrechnen, die dann Steuer nur auf den positiven Differenzbetrag einbehält. Daher kann es sinnvoll sein, die Kontoverbindungen bei verschiedenen Instituten zu reduzieren und das **Ein-Bank-Prinzip** zu bevorzugen. Ansonsten fällt auf Zinsen beim Institut A Abgeltungsteuer an, obwohl bei Institut B in



gleicher Höhe realisierte Kursverluste vorliegen. Das lässt sich nach dem Jahresende nur über das Finanzamt als Vermittler verrechnen und bringt neben Zusatzarbeit auch einen geringeren Zinseszinsseffekt.

- Im Zusammenspiel des Bestandsschutzes mit dem FiFo-Prinzip in § 20 Abs. 4 S. 7 EStG für Wertpapiere in Sammelverwahrung gelten bei Etappenkäufen zunächst die Altbestände mit einem Erwerbsdatum vor 2009 als veräußert. Daher kann erwägenswert sein, für Wertpapierzukäufe nach 2008 ein **gesondertes (Unter-)Depot** einzurichten, um die steuerlich nicht verstrickten von den steuerlich verstrickten Wertpapiere getrennt zu führen. Dann kann der Anleger entscheiden, ob er den Bestandsschutz bei Verkauf aufheben oder eine Verlustberücksichtigung mit neuen Titeln sicherstellen möchte. Dies gelingt auch jetzt noch, da die Banken den Alt- und Neubestand per EDV festgehalten haben.
- **Kirchensteuer** halten inländische Banken nur dann ein, wenn ihnen der Kunde die Konfession freiwillig mitteilt. Ansonsten sind Sparer gem. § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG verpflichtet, die bereits mit Abgeltungsteuer belegten Kapitaleinnahmen extra dem Finanzamt in der Steuererklärung zu melden, damit die Behörde die Kirchensteuer nachfordert. Um diese Mehrarbeit zu umgehen, sollte der Bank die Konfession mitgeteilt werden. Dies gelingt jetzt allerdings nur noch mit Wirkung ab 2010.
- Lediglich inländische Kreditinstitute sind zum Einbehalt der Abgeltungssteuer verpflichtet. Damit müssen Kapitaleinnahmen und Börsengeschäfte von jenseits der Grenze nach § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG weiterhin in der Steuererklärung. Sparer mit **Auslandsdepots** müssen sich daher auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand einstellen, die dort erzielten Einnahmen nach den neuen heimischen Regeln ab 2009 aufzuschlüsseln. Inländische Banken hingegen nehmen ihren Kunden im Idealfall sämtliche fiskalische Arbeit ab.
- **Altverluste** innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist lassen sich mit Gewinnen unter der Abgeltungsteuer verrechnen.
- Die Veräußerung eines Gebrauchtwagens oder sonstiger **privater Gebrauchsgegenstände** innerhalb eines Jahres gilt als Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG, sodass ein daraus entstandener Verlust verrechnet werden kann (BFH 22.4.2008, IX R 29/06, BStBl 2009 II S. 296). Allerdings lässt sich das Minus nur mit anderen Spekulationsgewinnen, nicht hingegen Kapitaleinnahmen verrechnen.
- Aufgrund der Systemumstellung kann eine **Depotanpassung** überdacht werden. Generell stehen sich Zinspapiere wie Anleihen, Sparguthaben und Rentenfonds seit Neujahr 2009 besser. Auch offene Immobilienfonds zählen steuerlich zu den Reformgewinnern, da ausländische Erträge im Inland nicht mehr und die heimischen deutlich moderater besteuert werden.
- Beim **unentgeltlichen Übergang** von Wertpapieren oder Depots ab 2009 gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Verkaufserlös. Bei nicht börsennotierten Titeln werden 30 Prozent der Anschaffungskosten angesetzt. Diesen grundsätzlich nicht einkommenssteuerpflichtigen Abzug kann der Sparer vermeiden, wenn er seiner Bank eine unentgeltliche Übertragung anzeigt. Macht er dies, meldet das Institut die Schenkung ans Finanzamt.



- Der Abzug der tatsächlichen **Werbungskosten** ist ab 2009 ausgeschlossen. Nicht vom Werbungskostenabzugsverbot betroffen sind nach § 20 Abs. 4 EStG Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften stehen. Dabei darf ein Transaktionskostenanteil in einem einheitlichen **Vermögensverwaltungsentgelt** pauschal mit 50 Prozent der all-in-fee angesetzt werden. Wird von dieser Pauschalierung Gebrauch gemacht, können Einzelveräußerungskosten nicht berücksichtigt werden. Im Hinblick darauf sollten Vermögensverwaltungsverträge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Bei Unternehmern ist zu überlegen, **Aktien als Betriebsvermögen** auszuweisen und insoweit einzulegen. Hier gilt das Teileinkünfteverfahren: Gewinne und Dividenden bleiben im Gegensatz zum Privatvermögen mit 40 Prozent steuerfrei, Aufwendungen stellen zu 60 Prozent Betriebsausgaben dar und realisierte Verluste wirken sich Gewinn mindernd aus.
- Haben Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft ein Darlehen gewährt, sind die daraus resultierenden Zinsen Sonderbetriebseinnahmen. Von der Anwendung des Abgeltungssatzes ausgenommen sind nach § 32c Abs. 2 Nr. 1 EStG Kredite an Kapitalgesellschaften, wenn der Gesellschafter zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist. In beiden Fällen können die die Zinsen mit bis zu 45 statt 25 Prozent besteuert werden. Verfügt die Personen- oder Kapitalgesellschaft über ausreichend freie Liquidität, kann das **Gesellschafterdarlehen** ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Der Gesellschafter legt die Mittel dann zum begünstigten Steuersatz an.
- **Investmentclubs** mit vielen Mitgliedern müssen ihre Verwaltung umstellen. Denn unter der Abgeltungsteuer wird die Besteuerung des Bei- und Austritts von Mitgliedern kompliziert. Wird ein Anteil an einer vermögensverwaltenden GbR erworben oder veräußert, gilt dies als Anschaffung und Veräußerung der jeweiligen Wirtschaftsgüter (§ 20 Abs. 2 S. 3 EStG). Dies führt dazu, dass Vorgänge steuerpflichtig werden, auf die der Club selbst keinen Einfluss durch seine Vermögensanlage hat. Ausschlaggebend sind lediglich Bei- und Austritt.
- Die **Tarifspreizung** zwischen der Einkommen- und der Abgeltungsteuer beträgt maximal 20 Prozent. Das sollte Unternehmern motivieren, nicht notwendige Liquidität ins Privatvermögen zu überführen und die Zinsen dort auflaufen zu lassen. Bei Aktien ist hingegen der umgekehrte Weg sinnvoll. Bei der Entnahme darf aber keine Überentnahme eintreten, sodass § 4 Abs. 4a EStG den Schuldzinsabzug begrenzt.
- Bei **betrieblichen Konten** werden einige Kapitaleinnahmen gem. § 43 Abs. 2 S. 3 bis 10 EStG (ausländische Kapitalerträge, Optionsprämien, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Termingeschäfte) vom Steuerabzug ausgenommen, wenn der Betrieb dies gegenüber seinen Geschäftsbanken beantragt. Im betrieblichen Bereich hat die Kapitalertragsteuer weiterhin nur die Funktion einer Vorauszahlung. Bei den neu hinzugekommenen Tatbeständen kann sie immerhin vermieden werden, wenn der Bank ein betriebliches Konto angezeigt wird.
- Kapitalerträge nach § 20 EStG werden von wenigen Ausnahmen abgesehen losgelöst von den sonstigen Einkunftsarten erfasst, denn mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). Dadurch mindert sich die **Progression** auf die



anderen Einkünfte eines Sparers. Die Auswirkung richtet sich danach, wie hoch die künftig im Steuerbescheid fehlenden Kapitaleinnahmen ausfallen.

- Der Abgeltungssatz von 25 (mit SolZ und KiSt maximal 27,99) Prozent ist moderat und unabhängig vom Umfang der Kapitaleinkünfte nie höher als 2008. Bei geringerer individueller Progression oder Verlusten aus anderen Einkunftsarten steht die **Veranlagungsoption** offen. Durch die deutlich ausgeweitete Bemessungsgrundlage des § 20 EStG muss die Tarifabsenkung aber nicht unbedingt zu einer geringeren Gesamtbelastung führen.
- Das **Teileinkünfteverfahren** für Personenunternehmen und Freiberufler kann genutzt werden, um das entfallende Halbeinkünfteverfahren im privaten Bereich auszugleichen.
- Ende 2008 nicht ausgenutzte **Spekulationsverluste** dürfen bis 2013 mit positiven Kapitaleinkünften aus Veräußerungsgeschäften nach § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden (§ 23 Abs. 3 S. 9 und 10 EStG). Sofern mit 2008 erworbenen Wertpapieren noch in 2009 Verluste innerhalb des § 23 EStG erzielt werden, zählen die ebenfalls zu den verrechenbaren Altverlusten.
- Zu den verrechenbaren **Altverlusten** gehören auch Verkäufe von Immobilien und sonstigen beweglichen Wirtschaftsgütern innerhalb der ein- bzw. zehnjährigen Spekulationsfrist. Im Gegensatz zu Börsengeschäften galt das aber nur beim Verkauf bis Ende 2008.
- Unternehmer, Freiberufler und Personengesellschaften müssen ihre Kapitalerträge weiterhin unter den **Gewinneinkünften** mit der individuellen Progression versteuern. Die Banken halten vorab Kapitalertragsteuer ein, dieser Steuerabzug wird dann bei der Veranlagung angerechnet und die Kapitalerträge sind weiterhin in die Gewinnermittlung aufzunehmen. Zwar unterliegen ab 2009 im privaten Bereich deutlich mehr Kapitalerträge der Abgeltungsteuer. Dies muss aber nicht für Unternehmer gelten, denn gem. § 43 Abs. 2 S. 3 bis 10 EStG werden diese Betriebseinnahmen wie z.B. ausländische Kapitalerträge, Optionsprämien, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Termingeschäfte ausgenommen, wenn der Betrieb dies gegenüber seinen Geschäftsbanken nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt. Das lohnt sich, da es im betrieblichen Bereich keine Verlustverrechnungstopf gibt (§ 43a Abs. 3 Satz 7 EStG). Ohne diesen Antrag hält die Bank daher Abgeltungsteuer auf realisierte Gewinne ein, selbst wenn der Unternehmer zuvor höhere Verluste erzielt hatte.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.